

Fraktion CDU;  
Fraktion SPD;  
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN;  
Fraktion FREIE WÄHLER/ FDP/ PIRATEN

Titel der Drucksache:

Änderung der Geschäftsordnung des  
Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und  
seiner Ausschüsse

Drucksache

**2136/22**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	13.12.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.12.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse gemäß der Anlage 1 wird beschlossen.

28.1.2022, gez. i. A. Bergmann

Datum, Unterschrift Fraktion CDU

28.1.2022, gez. i. A. Gründig

Datum, Unterschrift Fraktion SPD

28.1.2022, gez. i. A. Büchner

Datum, Unterschrift Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

28.1.2022, gez. i. A. Stassny

Datum, Unterschrift Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse (GeschO)

#### Sachverhalt

Mit der Drucksache 0602/22 "Zuständigkeitsverteilung Oberbürgermeister/ Stadtrat" wurde seitens der Stadtverwaltung Erfurt die Rechtslage eindeutig dargestellt. Grundsätzlich beschließt der Stadtrat nach § 22 Absatz 3 Satz 1 der Thüringer Kommunal Ordnung (ThürKO) über Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, soweit nicht die Beschlussfassung durch Regelung in der Geschäftsordnung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (§ 26 Absatz 1 ThürKO) oder der Bürgermeister nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO zuständig ist. Verwaltungsintern prüft das zuständige Dezernat zuerst die Befassungskompetenz. Wird eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises bzw. eine laufende Angelegenheit in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters festgestellt, ist dies umfassend unter Einbeziehung der einschlägigen Regelungen zu begründen. Vor Weitergabe der Stellungnahme ist das Rechtsamt zur Bestätigung des Prüfungsergebnisses einzubeziehen, da das später gegebenenfalls durchzuführende Beanstandungsverfahren über das Rechtsamt geführt wird. Sollte aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung die Angelegenheit vor oder zu Beginn der Sitzung durch den Antragsteller nicht zurückgezogen werden, ruft der Stadtrats-/Ausschussvorsitzende die betroffene Drucksache zur Beratung auf. Der Oberbürgermeister/der Vertreter im Amt beantragt nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 GeschO die Vertagung

der Drucksache und begründet dies regelmäßig unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Verwaltung, welche auf die mangelnde Zuständigkeit des Stadtrates bzw. Ausschusses zur Beschlussfassung abzielt. Dieses Verfahren wurde mittlerweile mehrfach angewendet und führt gegenwärtig dazu, dass Drucksachen weiterhin auf der Tagesordnung stehen und erneut den genannten Verfahren unterworfen sind. Dieses Verfahren zu Beginn einer Ausschusssitzung und insbesondere der Stadtratssitzung verlängert die Sitzung, ist für die Öffentlichkeit nicht in Gänze nachvollziehbar und schmälert die Außenwirkung des Erfurter Stadtrates. Hat im zuständigen Gremium unter Beachtung der Stellungnahme der Verwaltung der Antrag auf Vertagung der Angelegenheit wegen Unzuständigkeit eine Mehrheit gefunden, sollte eine klarstellende Regelung in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, die eine rechtsmissbräuchliche und dem Ansehen des Stadtrates bzw. Ausschuss schädigenden Nutzung des Antragsrechtes entgegentritt. Liegen jedoch neue Erkenntnisse bzw. Tatsachen vor, welche eine erneute Antragstellung in der Sache rechtfertigen, ist die substantiiert durch den Antragsteller darzulegen. Daher soll in die Geschäftsordnung die Möglichkeit geschaffen werden, Drucksachen nicht wieder auf die Tagesordnung zu setzen solange keine Änderungen erfolgen oder begründet werden, die eine Befassung ermöglichen würden.